

Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

Verfasser: HESQ, KE Approver: HESQ

von YARA Rostock, Zndl. der YARA GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis		Seite	Bereich
1.	Geltungsbereich	2	KE
2.	Bau- und Montageleitung	2	KE
3.	Personal des Auftragnehmers	2	KE
4.	Verhalten auf der Bau- und Montagestelle und des Werkes	3	HESQ
5.	Feuer, Unfall und Umweltgefahren	4	HESQ
6.	Sicherheitsmerkblatt	4	HESQ
7.	Arbeitszeit	4	KE
8.	Ordnung auf der Bau- und Montagestelle	4	HESQ
9.	Arbeitsschutz	5-7	HESQ
10.	Anwendung von Atemschutztechnik	7	HESQ
11.	Bau- und Montagestelleneinrichtung	7-8	PM
12.	Energieversorgung	8-9	TE
13.	Arbeiten im Bereich öffentlicher und fremder Verkehrseinrichtungen	9	KE
	und Leitungen		
14.	Zitierte Normen und Richtlinien	10	HESQ
15.	Anlagen	10	

Verwendete Abkürzungen

AG Auftraggeber Bau- und Montageleitung/Kontaktperson YARA Rostock

AN Auftragnehmer Bau- und/oder Montagefirma / Kontraktor



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

1. Geltungsbereich

Diese Bau-/Montageordnung gilt für alle Bau- und/oder Montagearbeiten im Auftrag von YARA Rostock. Sie ist allen Arbeitskräften des AN vor Arbeitsaufnahme nachweislich durch den AN zugänglich zu machen. Sie ist ein Teil der Bestellung zugrunde liegenden technischen Vorschriften für die Durchführung und Erbringung der vertraglichen Leistungen.

2. Bau-/Montageleitung

Der AG wird auf der Bau-/Montagestelle durch seinen Bau-/Montageleiter bzw. der YARA-Kontaktperson vertreten.

3. Personal des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN hat vor Aufnahme der Tätigkeit auf der Bau-/Montagestelle dem AG seinen Bau-/Montageleiter und dessen Vertreter schriftlich zu benennen, desgleichen die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des AG.
- 3.2 Der Bau-/Montageleiter des AN oder sein Vertreter sind verpflichtet, während der Arbeitszeit auf der Bau-/Montagestelle anwesend zu sein.
- 3.3 Der AN ist dafür verantwortlich, daß die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte körperlich und geistig geeignet sowie zuverlässig sind und für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde besitzen.
- 3.4 Der AN ist dafür verantwortlich, daß nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften eingesetzt wird. Insbesondere hat der AN bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache so weit mächtig sein, dass sämtliche Anweisungen (insbesondere örtliche Kennzeichnungen/Schilder, Inhalt des Freigabescheins, Sicherheitsanweisungen, mündliche Anweisungen) verstanden werden und befolgt werden. Sollten einzelne Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, so hat der AN sicherzustellen, dass zu jeder Zeit eine Person vor Ort eingesetzt wird, die die deutsche Sprache und die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beherrscht. Der AN stellt sicher, dass diese Person alle erforderlichen Informationen, z.B. örtliche Kennzeichnungen/Schilder, den Inhalt des Freigabescheins, Sicherheitsanweisungen den betreffenden Mitarbeitern unmittelbar mitteilt.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Genehmigung durch die HESQ-Abteilung.

- 3.5 Der AN darf ohne vorherige Zustimmung der Bau-/Montageleitung des AG die Personalstärke auf der Bau-/Montagestelle nicht verändern.
- 3.6 Auf Verlangen der Bau-/Montageleitung des AG sind Arbeitskräfte, die gegen diese Bau- und Montageordnung verstoßen oder deren sonstiges Verhalten den Baufortschritt oder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, durch geeignetes Personal zu ersetzen.
- 3.7 Tagesberichte mit Angaben über Arbeitskräfte und Geräteeinsatz sind spätestens am folgenden Arbeitstag dem Bau-/Montageleiter/YARA-Kontaktperson des AG vorzulegen. Der Arbeitskräfteeinsatz ist bei Bedarf entsprechend den Arbeitsabschnitten des Terminplans aufzugliedern.
- 3.8 Der AN verpflichtet sich, weder Arbeitskräfte des AG noch Angehörige anderer Firmen, die auf der Bau-/Montagestelle beschäftigt sind, abzuwerben.
- 3.9 Versammlungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des AG.



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

4. Verhalten auf der Bau-und Montagestelle sowie im Werk

4.1 Das Betreten des Werkgeländes ist nur mit einem gültigen Besucherausweis/Werkausweis gestattet. Das entsprechende Dokument ist von den Arbeitskräften des AN ständig mitzuführen, auf Verlangen des AG bzw. unaufgefordert beim Betreten und Verlassen des Werkgeländes dem Werkschutz vorzuzeigen. AN, die erstmals für den AG einen Auftrag ausführen bzw. die noch keinen Werkausweis besitzen, müssen sich zunächst vor dem Betreten oder Befahren des Werkgeländes bei der Wache melden. Im Zuge der Anmeldung und vor Betreten des Werkgeländes erhält jede Arbeitskraft des AN eine Allgemeine Sicherheitseinweisung (Einweisungsstufe 1) mit anschließender Erfolgskontrolle. Nach positivem Resultat wird ein Besucherausweis (Gültigkeit 1 Tag) ausgestellt. Bei Bedarf (d.h. Arbeiten ab dem 2. Tag) erhalten die Arbeitskräfte des AN einen Werkausweis, sofern dies vom Bau-/Montageleiter/YARA-Kontaktperson des AG genehmigt wurde.

Der Werkausweis wird vom AG kostenlos ausgestellt. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Für die Rückgabe des Ausweises bei Unterbrechung oder Beendigung der Beschäftigung im Werk ist der AN verantwortlich. Für jeden nicht zurückgegebenen Ausweis kann vom AG ein Betrag von 10,00 € in Rechnung gestellt werden.

Es ist nur der vom AG zugeteilte Parkraum zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung können die Fahrzeuge des AN kostenpflichtig entfernt werden.

- 4.2 Das Einbringen von Tieren und Waffen in das Werk sowie die Verteilung und das Anschlagen von Zeitungen, Flugblättern oder Broschüren ist untersagt.
- 4.3 Das Betreten und Befahren der Bau-/Montagestelle ist nur zur Erfüllung vertraglicher Leistungen gestattet. Betriebsanlagen außerhalb des Einsatzortes dürfen nicht betreten werden.
- Für vom AN in das Werkgelände eingebrachte Geräte ist bei Wiederausfuhr das Vorliegen einer dem Werkschutz bei Einfuhr übergebenen und bestätigten Eingangsliste erforderlich. Die Geräte sind als AN-Eigentum zu kennzeichnen. Um den zeitlichen Aufwand, im Zuge von unseren Großabstellungen, auf ein Minimum zu begrenzen, ist es erforderlich, daß die Eingangsliste vorab per Fax an Nummer: 038202-53.232 gesandt wird. Der AG behält sich entsprechende Überprüfungen vor.
- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung unter Beachtung der für unser Werk zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Zufahrt zur Bau-/Montagestelle darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Das Überqueren von Kabelkanälen außerhalb genehmigter Verkehrswege und von Gleisanlagen (Achtung: funkferngesteuerter Bahnverkehr) bedarf der Genehmigung des AG. Fahrzeuge dürfen für Be- und Entladezwecke kurzzeitig nur dort abgestellt werden, wo sie den fließenden Verkehr, die Feuerwehr, Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege bzw. Zu- oder Ausfahrten nicht behindern oder versperren.
- 4.6 Sperrungen von Verkehrswegen sowie Behinderungen des Verkehrs und Beeinträchtigungen der Arbeiten anderer AN und des AG sind mit der Bau-/Montageleitung des AG rechtzeitig abzusprechen.
- 4.7 Verunreinigungen auf den Verkehrsflächen sind vom Verursacher zu seinen Lasten sofort zu beseitigen.
- 4.8 Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Werkstraßen erforderlich werden, können im Einvernehmen mit der Bau-/Montageleitung des AG vom AN zu seinen Lasten hergestellt werden und müssen auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten vom AN wieder beseitigt werden.
- 4.9 Das Rauchen auf dem Werkgelände ist verboten. Raucherlaubnis besteht nur in den dafür besonders freigegebenen Räumen, die durch Erlaubnisschilder gekennzeichnet sind.

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und Drogen ist verboten.

Anweisungen, die über Warnanlagen/Lautsprecher gegeben werden, sind Folge zu leisten.

Werden sicherheitsrelevante Mängel von Arbeitskräften des AN festgestellt, so sind diese verpflichtet, die Bau-/Montageleitung des AG davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Arbeit ist notfalls zu unterbrechen.



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

4.10 Das Fotografieren und Filmen auf dem Werkgelände ist grundsätzlich verboten.

5. Feuer, Unfall und Umweltgefahren

Bei jedem Brand, auch Kleinbrand, ist unter genauer Angabe des Ortes und der Situation, die Betriebsfeuerwehr sofort zu alarmieren und im Produktionsbereich unverzüglich auch die Messwarte zu verständigen. In jedem Fall ist auch der Bau/Montageleiter und/oder die YARA-Kontaktperson zu informieren. Die Betriebsfeuerwehr von YARA Rostock leitet die Rettungskette ein.Bei Ankunft der Feuerwehr bzw. der Rettungsfahrzeuge sind diese an vereinbarter Stelle von der befähigten Person des AG zu erwarten und ggf. einzuweisen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei Eintritt von Umweltschäden.

Jeder Brand, Unfall sowie der Eintritt von Umweltschäden ist der Bau-/Montageleitung anschließend unverzüglich zu melden. Diese erhält eine Durchschrift der Unfallanzeige bzw. Schadensmeldung. Ein Unfalluntersuchungsbericht ist zeitnah zu übergeben. Beinaheunfälle sind der Bau-/Montageleitung/YARA-Kontaktperson ebenfalls mitzuteilen. Befolgen Sie hierzu bitte unsere Firmenanweisung HROFA-216.

Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig über die Notruf-Nummern (038202-53.112) zu informieren.

6. Sicherheitsmerkblatt

Es gilt das Sicherheits-Merkblatt des AG, welches zu beachten und stets zu befolgen ist. Dieses erhalten Sie auf Anfrage vorab, ansonsten bei der Anmeldung für den Zutritt auf das Werkgelände.

7. Arbeitszeit

- 7.1 Der AN hat die Arbeiten auf der Bau-/Montagestelle sowie die zu verrichtenden Tätigkeiten im Allgemeinen während der Tagschicht des AG auszuführen.
- 7.2 Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind der Bau-/Montageleitung/YARA-Kontaktperson des AG mindestens zwei Werktage vorher zu melden und bedürfen der Zustimmung des AG. Die Genehmigung der zuständigen Gewerbeaufsicht oder dem Amt für Arbeitssicherheit ist vom AN selbständig einzuholen und unaufgefordert der Bau-/Montageleitung/YARA-Kontaktperson des AG zur Kenntnis zu bringen.

8. Ordnung auf der Bau-/Montagestelle

- 8.1 Bei Beinaheunfällen, Sicherheitsmängeln oder Gefährdungen hat der AG das Recht, Mitarbeitern des AN Weisungen zu erteilen, die unverzüglich zu befolgen sind.
- 8.2 Der Arbeitsablauf anderer AN darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.
- 8.3 Die Bau-/Montagestelle ist in einem ordentlichen und sicheren Zustand zu halten und täglich aufzuräumen. Hausmüllartiger Gewerbemüll kann in die von der Bau-/Montageleitung des AG bereitgestellten Müllcontainern (schwarz) entsorgt werden. Für den Abfall Pappe und Kartonagen stehen betreffende blaue Behälter bereit.

Bau-/Montagestellenrückstände von YARA-Eigentum (Schrott, Holzteile, Dämmstoffe, Isolierbleche, Bauschutt, Bodenaushub, Bauasbest u. ä. sind unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) getrennt zu halten und auf den vom AG zugewiesenen Plätzen zu lagern. <u>Vor</u> der Entsorgung muss eine Abstimmung mit dem AG als Abfallentsorger zwecks Entsorgungsformalitäten erfolgen.

Alle Abfälle – auch Sonderabfälle – für die der AN selbst Abfallerzeuger ist (Spraydosen, Altfarben, Öle, Fette, Putzlappen, Chemikalien) sind in eigener Verantwortung getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Anfrage kann YARA hier unterstützen.



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

9. Arbeitsschutz

9.1 Die generelle Arbeitsaufnahme auf dem Werkgelände darf nur mit Zustimmung der Bau/Montageleitung des AG erfolgen und nur dann, wenn die Allgemeine Sicherheitseinweisung stattgefunden hat und dies durch die unter Pkt. 4.1 erwähnte Erfolgskontrolle erfolgreich abgeschlossen wurde.

Sind auf der Bau-/Montagestelle mehrere AN nebeneinander tätig, haben sich die an dem jeweiligen Auftrag beteiligten AN und der AG über die Maßnahmen der Arbeitssicherheit und ihre Durchführung abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist. Der AG bestellt zu diesem Zweck einen Koordinator, der insoweit Weisungsbefugnis gegenüber allen AN und deren Arbeitskräften besitzt. Generalunternehmer gelten in diesem Zusammenhang als AG.

9.2 Der AN hat seine Arbeitskräfte vor Arbeitsaufnahme über alle Arbeits- und Sicherheitsvorschriften, die für das Werkgelände und die Bau-/Montagestelle sowie die zu verrichtenden Tätigkeiten gelten, nachweislich zu unterweisen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Dazu erhält der AN vom AG eine fach- und anlagenbezogene Einweisung (Einweisungsstufe 2), deren Durchführung und Verständnis durch den AN gegenzuzeichnen ist.

Der AN hat für seine Arbeiten gemäß des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und ggf. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Anforderung dem AG vorzulegen. Gleiches gilt für den Nachweis der Arbeitssicherheitsunterweisungen des AN für seine Arbeitskräfte.

Eine Namensliste der auf der Bau-/Montagestelle eingesetzten Arbeitskräfte des AN ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

9.3 Allgemein gilt:

 Das Tragen von Schutzhelm, Arbeitsschutzschuhe (Mindeststandard S2), Brille mit Seitenschutz sowie arm- und beinbedeckender Kleidung auf dem Werkgelände und auf der Bau-/Montagestelle ist als Basisschutz Pflicht.

Bei Arbeiten in den Produktionsanlagen und in den gekennzeichneten Bereichen muss die arm- und beinbedeckende Kleidung den folgenden Kriterien entsprechen:

Grundvoraus	Grundvoraussetzung:				
	Chemikalienschutzkleidung Typ 6 gemäß EN 13034				
angepasst an	angepasst an die entsprechenden Arbeiten:				
	Schutz gegen Gefährdungen beim Schweißen gemäß EN ISO 11611				
	Schutz gegen Hitze und Flammen gemäß EN ISO 11612				
4	Schutz gegen statische Elektrizitätgemäß EN 1149-5 in Verbindung mit EN 1149-3				

Desweiteren sind angepasst nach Art der Tätigkeit zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen (Chemikalienschutzanzug, Schnittschutzhandschuhe EN 388).

9.4 Werkzeug

- Es darf nur geprüftes und unbeschädigtes Werkzeug zum Einsatz gebracht werden, dies gilt insbesondere für Elektrowerkzeug (siehe hierzu BGI 594, 600, 608)
- Bei dem Einsatz von Winkelschleifern sind auf unserem Werkgelände nur Fabrikate mit Totmannschalter erlaubt.
- An Stelle des Einsatzes von Messern als "Multiwerkzeug" sind grundsätzlich entsprechende Spezialwerkzeuge oder geprüfte Sicherheitsmesser zu verwenden. Bei Arbeiten, bei denen auf



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

normale Messer nicht verzichtet werden kann, sind Schnittschutzhandschuhe mit hoher Schnittfestigkeit (Stufe 5), gemäß DIN 388 Kategorie 2 zu tragen.

- Der Fingersafer bei der Verwendung von Schlagschlüsseln zu benutzen
- Meißel sind nur mit entsprechendem Handschutz zu Verwenden

9.5 Werkarbeitsgenehmigung

Sämtliche Arbeiten sind nur nach Durchführung einer schriftlich zu dokumentierenden Werkarbeitsgenehmigung (Freigabe) erlaubt. Dies ist in einer firmeninternen Arbeitsanweisung geregelt. Vor Beginn aller Tätigkeiten erfolgt eine ausführliche Einweisung (Einweisungsstufe II und III) des AN durch den AG.

Schweißen, Brennen und andere Feuerarbeiten bedürfen einer ausdrücklichen, zusätzlichen Freigabe (Feuererlaubnis).

Das Begehen und Befahren von Apparaten, Behältern, Rohrleitungen, Gruben, Schächten, Kanälen u. ä. ist ebenfalls nur mit besonderer Freigabe (Einstiegsgenehmigung) des AG zugelassen.

Die Benutzung von Krananlagen erfordert die besondere Freigabe durch den AG (Kranarbeitserlaubnis). Der AN muss nachweisen, dass sein Personal befähigt ist, Krananlagen zu bedienen. Eine spezielle Einweisung erhält der AN im Rahmen der fach- und anlagenbezogenen Einweisung (Einweisungsstufe 2) durch den Bau-/Montageleiter/YARA-Kontaktperson des AG.

Ausschachtungsarbeiten bzw. das Eintreiben von Gegenständen aller Art ins Erdreich sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Bau-/Montageleitung des AG (Grabeerlaubnis) gestattet.

- 9.6 Elektrische Kabel, Druckgasschläuche und sonstige Leitungen müssen so verlegt sein, dass sie nicht beschädigt werden können und keine Gefährdung darstellen.
- 9.7 Die Inbetriebnahme von Betriebseinrichtungen bzw. jede Betätigung an Betriebseinrichtungen (z. B. Armaturen, Hebezeuge, Maschinen, elektrische Schalteinrichtungen) sowie das Entfernen von Absperrungen und Abdeckungen (z. B. Kanaldeckel, Gitterroste) sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Anordnung. Können beauftragte Arbeiten aus fachlichen Gründen nicht weitergeführt werden, ist dies der YARA-Kontaktperson umgehend zu melden.

Geöffnete Behälter und Kanäle dürfen nur nach entsprechender Freigabe durch den AG wieder geschlossen werden.

- 9.8 Rohre- und Behälterisolierungen, sowie Kabelbühnen dürfen nicht betreten oder als Auflage benutzt werden.
- 9.9 Die Lagerung leicht brennbarer Materialien bedarf der Genehmigung des AG.
- 9.10 Kommen bei den Arbeiten des AN Gefahrstoffe zum Einsatz, ist dies durch den AG zu genehmigen, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt an den AG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu übergeben sowie eine Betriebsanweisung für den Gefahrstoff bereitzuhalten (siehe auch Pkt. 8.2 Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV).
- 9.11 Alle Gerüste sind entsprechend der gültigen BG-Vorschriften zu errichten (BGI 5101) und zu benutzen (BGI 663).

Bei Gerüstbauarbeiten ab einer Höhe von 2 Metern sind wirksame technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz einzusetzen. Dieses kann z.B. durch Nutzung eines Montagesicherungsgeländers (MSG) erfolgen.

Ist eine technische Schutzmaßnahme nicht möglich oder unverhältnismäßig, müssen persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz (z.B. Benutzen von Auffanggurte mit Falldämpfer, Verbindungsmittel und Verbindungselementen) verwendet werden.

Als Standardaufstieg zu den Arbeitsplattformen der Gerüstkonstruktionen ist der innenliegende Aufstieg mit Durchstiegsklappe zu wählen.

Der Einsatz von außenliegenden Leitern (nur bis max. 5 Meter Arbeitshöhe zulässig) ist möglichst zu vermeiden. Ist dieser Anwendungsfall jedoch notwendig, ist als Einstiegshilfe zu jeder Arbeitsplattform ein schwenkbarer Seitenschutz zu installieren.

Die Nutzung bzw. das Betreten von Gerüsten darf nur dann erfolgen, wenn gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Prüfung durch eine befähigte Person des AN stattgefunden



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

hat und dokumentiert wurde. Die Prüfung und Kennzeichnung durch die Gerüstbaufirma bleibt hiervon unberührt und ist ebenfalls Grundlage für die Nutzung/das Betreten von Gerüsten.

Der AN hat seine Mitarbeiter, die Gerüste besteigen, auf die Gefahren beim Besteigen und Arbeiten auf Gerüsten hinzuweisen.

Vor der Benutzung eines Gerüstes hat sich jeder Gerüstnutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes zu überzeugen.

10. Anwendung von Atemschutztechnik

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten den Nachweis zu erbringen, daß die notwendige Grundausbildung im Umgang mit Atemschutztechnik vorhanden ist und das eingesetzte Personal des AN die körperliche und fachliche Eignung besitzt. Ist beim AN keine eigene Atemschutztechnik vorhanden, so besteht die Möglichkeit sich bei der Betriebsfeuerwehr des AG die für die Aufgabe erforderliche Atemschutztechnik auszuleihen.

Sollte dies vom AN in Anspruch genommen werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung G26 mit Übersendung der Auftragsbestätigung (z.B. mittels Ablichtung des Sicherheitspass)
- Vor Beginn der Arbeiten muß eine Übermittlung des Dokumentes "Nachweisschein für Benutzung YARA-Atemschutztechnik" an die Fax-Nummer 038202-53177 erfolgen, hierzu beachten Sie bitte die Anlage.
 - Die YARA-Atemschutztechnik wird nur unter Vorlage dieses Nachweisscheines von der Betriebsfeuerwehr ausgegeben!

Die Mitarbeiter des AN erhalten die Möglichkeit, bei der Betriebsfeuerwehr (Wachleiter) die notwendige fachliche Ausbildung in der Handhabung der speziellen YARA-Atemschutztechnik zu erlangen. Der AN hat kein Anrecht auf Entlohnung für die Zeit der fachlichen Ausbildung.

Die von YARA entliehene Atemschutztechnik ist in ordnungsgemäßen Zustand wieder zurück zu geben. Für Beschädigungen kommt der AN auf. YARA behält sich vor die Aufwendungen für die Instandsetzung dem AN in Rechnung zu stellen bzw. in Abzug zu bringen.

11. Bau-/Montagestelleneinrichtung

- 11.1 Vom AN ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf Anforderung ein Bau-/Montagestelleneinrichtungsplan einzureichen. Es dürfen nur die Flächen belegt werden, die vom AG ausdrücklich
 zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls kann die unentgeltliche Räumung von ohne
 Zuweisung belegten Plätzen verlangt werden. Weiterhin ist anzugeben, wo und in welchen max.
 Mengen je Stunde elektrische Energie, Wasser, evtl. Dampf und Druckluft benötigt werden.
 Für die Sicherung und Beleuchtung der Bau-/Montagestelle, insbesondere nach der geltenden
 UVV trägt der AN die Verantwortung.
- 11.2 Auf den vom AG festgelegten Plätzen innerhalb des Werkgeländes zur Aufstellung der Wasch- und Toilettenwagen ist die Anschlussmöglichkeit für die Entsorgung gegeben.
- Alle Baustelleneinrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Montagehilfsmittel, Container, Mannschaftsunterkünfte, Magazine, Materiallager, Fahrzeuge usw.) müssen den auszuführenden Leistungen und den Vorschriften wie z.B. UVV, BetrSichV und Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Der Nachweis über die durchgeführten Prüfungen von Arbeitsmitteln ist gemäß § 11 der BetrSichV vor Ort nachzuhalten. Baustelleneinrichtungen sind mit dem Firmennamen zu kennzeichnen und geschlossen zu halten. Wohnwagen oder ähnliches dürfen nicht innerhalb des Werkgeländes aufgestellt werden. Der AG behält sich vor, Nachprüfungen durchzuführen.
- 11.4 Die von dem AN angelegten Straßen, Wege, Energieleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Arbeitsbühnen und Gerüste sind auch anderen AN während und soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart bis zu 3 Wochen nach der eigenen Benutzungsdauer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

Falls für die Mitbenutzung durch andere AN Änderungen an diesen Einrichtungen notwendig werden, sind diese im Einvernehmen mit der Bauleitung des AG gegen Vergütung auszuführen. An fremden Einrichtungen dürfen keine eigenmächtigen Änderungen vorgenommen werden.

11.5 Nach Beendigung der Arbeiten bzw. zu Beginn der Inbetriebnahmevorbereitungen sind die beanspruchten Plätze bzw. Montageorte unverzüglich von jeglichen Materialresten, Werkzeugen und sonstigen Bau-/Montagestellenrückständen einschließlich Verunreinigungen ohne besondere Vergütung zu räumen und wieder herzurichten.

12. Energie- und Wasserversorgung

Energien, soweit vorhanden, werden vom AG nur zur Ausführung der Arbeiten innerhalb des Werkes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Gewähr für eine störungsfreie Energielieferung (Strom, Wasser, Dampf und Druckluft) wird nicht übernommen. Der AG behält sich vor, die Entnahme von Energie zur Vermeidung von Störungen mengenmäßig oder zeitlich zu beschränken. Schadenersatzansprüche und Nachforderungen wegen Minderleistung können vom AN nicht geltend gemacht werden.

Anschlüsse an die Energieversorgungseinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des AG. Änderungen oder Ausbesserungen an den vom AG ausgeführten Einrichtungen dürfen nur von ihm durchgeführt werden. Arbeiten, die durch Verschulden des AN notwendig werden, gehen zu seinen Lasten.

Der AG ist berechtigt, die angeschlossenen Einrichtungen und Verbraucher des AN zu kontrollieren und bei Schäden an diesen Anlagen oder bei Missbrauch der gelieferten Energie die Versorgung zu unterbrechen.

Für alle Energien und Medien liegt die Übergabestelle des AG maximal 100 m von der Bau-/Montagestelle, der Baustelleneinrichtung bzw. vom Anschlussverteiler des AN entfernt.

Der Verantwortungsbereich des AN beginnt an der Übergabestelle.

Die Beheizung von Bau-/Montagestelleneinrichtungen mit Strom oder offener Flamme bedarf einer Sondergenehmigung des AG.

12.1 Stromversorgung

12.1.1 Allgemein

Der elektrische Leistungsbedarf (kW bzw. kVA) ist vom AN der örtlichen Bauleitung des AG rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) anzugeben.

Es steht folgende elektrische Spannung zur Verfügung:

	380/220 V		
Art der Spannung	3Ph - 50 Hz,		
	mit PEN (TN-C-Netz)		

Im Allgemeinen stellt der AG an der Übergabestelle - in Absprache jedoch an anderer geeigneter Stelle - einen Erdungspunkt mit ausreichend niedrigem Widerstand zur Verfügung.

Durch den AN dürfen Erdungspunkte innerhalb der Bau-/Montagestelle nur in Abstimmung mit dem AG geschaffen werden.

Der AN hat alle weiteren elektrotechnischen Einrichtungen und Installationen bereitzustellen bzw. zu errichten; das Anschlusskabel und den Schutzleiter bis zur Übergabestelle und zum Erdungspunkt heranzuführen.

Zur Spannungsanpassung	sind erforderliche	Transformatoren =	Trenntrafos 🖯	} zu	verwenden.
Spartrafos A sind nicht zul	ässig.				



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

Das Auflegen am oben genannten Erdungspunkt und das Auflegen und Einschalten an der Übergabestelle erfolgt durch den AG.

Für explosionsgefährdete Bereiche behält sich der AG vor, die elektrische Installation ganz oder teilweise bauseitig auszuführen.

Die vom AN beizustellenden Betriebsmittel müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE 0100 Teil 704, DGUV Information 203-005 (BGI 600), DGUV Information 203-006 (BGI 608), sowie der DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) entsprechen.

Elektrische Geräte müssen vor Inbetriebnahme durch den AN, gemäß DGUV Vorschrift 3, geprüft sein und Nachweise der Prüfung einschließlich Datum der nächsten Prüfung müssen am Gerät bzw. vor Ort auf der Baustelle nachweisbar sein.

Im gesamten Produktionsbereich besteht gemäß DGUV Information 203-005 die Anwendungskategorie K 2 (für hohe mechanische Beanspruchung, hohe Feuchtigkeit usw.).

Während des Betriebes auftretende Mängel sind sofort dem AG zu melden.

12.1.2 Einsatz von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen PRCD-S

Bei YARA Rostock werden die Betriebsgelände aller Standorte mit allen Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden generell als "sonstige leitfähige Bereiche" im Sinne der DGUV Information 203-004 (BGI 594), Pkt. 3.2.2 angesehen.

Bei den vom AG zur Verfügung gestellten Speisepunkten kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit IN=< 30mA geschützt sind.

Aus diesem Grunde wird das Zwischenschalten einer ortsveränderlichen Fehlerstrom (FI) – Schutzeinrichtung (Portable Residual Current protective Device - Safety PRCD-S) je Speisepunkt erforderlich.

Die PRCD-S sind vom AN zu stellen und unmittelbar an den Speisepunkten zwischenzuschalten.

12.1.3 Einsatz von Trenntransformatoren und Handleuchten

Beim Befahren von Behältern/Silos/Tanks/Apparaten und bei Arbeiten in von Metallkonstruktionen begrenzten Räumen (das sind die "leitfähigen Bereiche mit begrenzter Bewegungsfreiheit" der DGUV Information 203-004 (BGI 594), Pkt. 3.2.1) muss immer mit Schutztrennung, d.h. Trenntrafo, gearbeitet werden.

Dabei darf jeweils nur ein Verbraucher an einen Abgang eines Trenntransformators angeschlossen werden. Schweißmaschinen gelten als Verbraucher!

Handleuchten dürfen nur mit Schutzkleinspannung < 50V WS (SELV) betrieben werden. Leuchten mit 220V-Anschluss sind verboten!

Die Trenntrafos (und ggfs. weitere Stromquellen) müssen außerhalb des leitfähigen Bereiches mit begrenzter Bewegungsfreiheit bzw. Behälters aufgestellt werden.

12.2 Wasserversorgung

Das Brauchwasser (Fluss- oder Kanalwasser) ist zum Trinken oder zur Körperreinigung nicht geeignet. Steht Brauchwasser zur Verfügung, bedarf die Verwendung von Trinkwasser für Bauzwecke der Genehmigung des AG.

13. Arbeiten im Bereich öffentlicher und fremder Verkehrseinrichtungen und Leitungen

Bei Arbeiten im Bereich öffentlicher und fremder Verkehrseinrichtungen werden die erforderlichen Genehmigungen - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - vom AG bei den zuständigen Behörden und Gesellschaften beantragt. Der AN hat den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig dem AG sowie den örtlich zuständigen Stellen anzuzeigen und die erteilten Auflagen zu beachten.



Anlage 1 Rev. 6 HROFA-210

11.07.2016

14. Abkürzungen und Erklärungen

KrwG Kreislaufwirtschaftgesetz
BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

GefStoffV Gefahrstoffverordnung ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DIN VDE 0100 T 704 Errichten von Niederspannungsanlagen -

Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und

Anlagen besonderer Art – Baustellen

DGUV Information 203-004 (BGI 594) Einsatz von elektrischen

Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung

DGUV Information 203-005 (BGI 600)Auswahl und Betrieb

ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach

Einsatzbereichen

DGUV Information 203-006 (BGI 608) Auswahl und Betrieb elektrischer

Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen

BGI 5101 Gerüstbauarbeiten

BGI 663 Handlungsanweisung für den Umgang mit Arbeits- und

Schutzgerüsten

15. Anlagen

- HROFA-220 Anlage 4 - Nachweisschein für Benutzung von Atemschutztechnik

	sschein für A-Atemschutztechnik	lfd. Nr.
1. Welche Technik soll ausgelieh		
2. Welche Benutzer sollen zum E	insatz kommen?	
Name	Vorname	Firma
3. Sind die vorgesehenen Benutz ausgebild und gemäß G		ja
4. VERANTWORTLICHER ANFOR	RDERER DER FREMDFIRMA	
Name	Vorname	
Firma	Unterschrift	Datum
5. AUSGABE FEUERWEHR (erforderlichenfalls Einweisung in spezielle Technik)	Name Unite	erschrift
6. EMPFANG ABHOLER	Name Unte	erschrift
(Abholer muß nicht Benutzer sein)		Datum